

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg, den 17. Dezember 2007

Nummer 14

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreis

- Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) **93**
- Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung) **101**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, Hauptamt/Kreistagsbüro, Zimmer 209 Karlsplatz 37 in
06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: 1,00 EUR je Amtsblatt zuzüglich Versandkosten.

Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	93
§ 2 Gebührenpflichtiger	93
§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	94
§ 4 Umfang der Leistungen innerhalb der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr	94
§ 5 Höhe der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr	95
§ 6 Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren	96
§ 7 Höhe der variablen Entsorgungsgebühren	96
§ 8 Billigkeitsmaßnahmen	97
§ 9 Einschränkung der Abfuhr	98
§ 10 Auskunft- und Anzeigepflicht	98
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	98
§ 12 Inkrafttreten	98

Anlage 1

Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassene Abfälle und deren Gebühren	99
---	----

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 33 Abs. 3 Pkt. 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Salzlandkreises vom 12. Dezember 2007 folgende Abfallgebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer mengenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.
- (3) Mit der Erhebung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr werden mindestens 15 Liter Restabfallbehälterkapazität pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und

mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die mengenbezogene Entsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.

- (2) Bei Grundstücken, die gewerblich oder freiberuflich genutzt werden, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtiger für variable Entsorgungsgebühren ist derjenige, der den Abfallbehälter zur Abholung bereitstellt bzw. in dessen Auftrag der Abfallbehälter bereitgestellt wird bzw. derjenige der die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nutzt, im Übrigen der Grundstückseigentümer.
- (4) Im Falle der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen ist der Anlieferer Gebührenpflichtiger.

§ 3

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist bzw. diese in Anspruch genommen wird.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Restabfallbehälters oder der Anzahl der Benutzer der Restabfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 4

Umfang der Leistungen innerhalb der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:

1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall pro Einwohnergleichwert und Woche;
2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll;
3. der Errichtung, dem Betrieb, der Nachsorge, der Rekultivierung und Renaturierung von Abfallentsorgungsanlagen;
4. der zweimaligen Abfuhr von Garten- und Pflanzabfällen, sowie Strauch- und Baumschnitt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November);
5. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Herkunftsbereichen auf den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises; zusätzlich ganzjährige Annahme von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen auf von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen;
6. der Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und von Sonderabfallkleinmengen;
7. der Altpapierentsorgung;
8. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten;

9. der Errichtung und dem Betreiben von Wertstoffhöfen im Salzlandkreis;
10. der Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle;
11. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.

§ 5

Höhe der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr

- (1) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Entsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters wird dem Anschlusspflichtigen gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person zugewiesen.
- (2) Für Grundstücke, die gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und bei gemischt zu Wohnzwecken und zu gewerblichen und/oder freiberuflichen Zwecken genutzten Grundstücken, wird für die Entsorgung der aus der gewerblichen und freiberuflichen Nutzung entstandenen Abfälle die Gebühr nach Anfall des Abfalls (15 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert), bemessen. Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter werden durch den Landkreis festgelegt und richtet sich nach dem tatsächlichen Anfall der Abfälle.
- (3) Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr beträgt **43,80 Euro** je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I. Quartal bis 01.03.	10,95 Euro
II. Quartal bis 01.06	10,95 Euro
III. Quartal bis 01.09.	10,95 Euro
IV. Quartal bis 01.12.	10,95 Euro

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen.

Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Entsorgungsgebühr auf **43,30 Euro** je Einwohnergleichwert und Jahr.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.
- (6) Der Landkreis kann im Einzelfall die mengenbezogene Entsorgungsgebühr nach schriftlichem Antrag ermäßigen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Landkreis aufhält (z. B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 3 gewährt werden.

§ 6 Umfang der zusätzlichen Leistungen im Rahmen der variablen Entsorgungsgebühren

Variable Entsorgungsgebühren werden zur Deckung der leistungsabhängigen Kosten der Abfallentsorgung erhoben, insbesondere für:

1. das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Hausmüll, der über die Mindestmenge von 15 Liter pro Person und Woche hinaus anfällt, sowie die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht im Rahmen der Festsetzung von Einwohnergleichwerten entsorgt werden;
2. die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen nach § 15 Abs. 3 und Sonderabfallkleinmengen nach § 16 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung;
3. Entsorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 7 und 10 der Abfallentsorgungssatzung;
4. die Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung;
5. die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfallbehältern und Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;
6. die Annahme von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Salzlandkreises gemäß § 19 des Abfallentsorgungssatzung;
7. die Annahme von gebührenpflichtigen Abfallkleinmengen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises.

§ 7 Höhe der variablen Entsorgungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt **2,45 Euro** je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises (Hausmüll) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:

– bereitgestellten Restabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen	2,45 Euro
– bereitgestellten Restabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen	4,90 Euro
– bereitgestellten Restabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen	22,10 Euro
- (3) Die Bioabfall-Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Bioabfällen aus Haushaltungen mittels Bioabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises wird als Personengebühr erhoben. Sie ist eine Jahresgebühr und wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie beträgt **7,60 Euro** pro Person und Jahr. Die Bioabfall-Gebühr wird zum 01.03. des laufenden Jahres fällig.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt **1,12 Euro** je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von überlassenen Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, außer privaten Haushaltungen beträgt für die Entsorgung eines:

- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 120-Liter Füllvolumen **1,17 Euro**
- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 240-Liter Füllvolumen **2,34 Euro**
- bereitgestellten Bioabfallbehälters mit 1.100-Liter Füllvolumen **10,71 Euro**

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Bioabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (6) Die Gebühr für die Bereitstellung von Absetzcontainern zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und Abfällen gemäß § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 10 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises betragen für die Entsorgung eines:

- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 1,5 m³ Füllvolumen **86,35 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 2,5 m³ Füllvolumen **121,04 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 4 m³ Füllvolumen **173,17 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 5,5 m³ Füllvolumen **225,29 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 7 m³ Füllvolumen **277,41 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 10 m³ Füllvolumen **381,66 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 18 m³ Füllvolumen **659,65 Euro**
- bereitgestellten Absetzcontainers für Restabfall mit 30 m³ Füllvolumen **1076,64 Euro**

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Absetzcontainers fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (7) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (8) Für Kleinmengen bis zu 1 m³, von Abfällen aus dem Salzlandkreis, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von **3,00 Euro** je angefangenem halben m³ erhoben.
- (9) Die bei der Entsorgung von Abfallkleinmengen aus Haushaltungen des Salzlandkreises auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises zu entrichtenden Entsorgungsgebühren werden vom Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes beschlossen und orientieren sich am Markt. Sie sind unmittelbar bei Anlieferung in bar gegen Quittung zu entrichten.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Einschränkung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der Grundgebühr relevanten Umstände vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gem. § 10 Satz 2 die für die Höhe der Grundgebühr relevanten Umstände mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 Euro** geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem **01.01.2008** in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Abfallgebührensatzung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 21. November 2005 (Amtsblatt des Landkreises Aschersleben-Staßfurt 19/05, S. 193), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abfallentsorgung im Landkreis-Bernburg – Abfallgebührensatzung, vom 5. Oktober 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg 2006, S. 328) geändert durch Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg 2006, S. 425) und die Abfallgebührensatzung des Landkreises Schönebeck vom 1. Januar 2006 (Amtsblatt Nr. 114 vom 07.12.2005), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2006 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2007

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

Anlage 1:

Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassene Abfälle und deren Gebühren:

AVV – AS	AVV – Bezeichnung	Euro/Tonne	Anlage
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen (m. A. d.), die unter 01 04 07 fallen	8,00	U, B
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	28,00	U, K
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	150,00	U
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	28,00	U, K
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	150,00	U
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	28,00	U, K
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere m. A. d., die unter 03 01 04 fallen	28,00	U, K
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	28,00	U, K
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	150,00	U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier u. Pappe für das Recycling	150,00	U
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	150,00	U
07 02 99	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern a. n. g.	150,00	U
07 06 99	Abfälle a. n. g., überlagerte Körperpflegemittel	150,00	U
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle m. A. d., die unter 08 04 09 fallen	150,00	U
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacke u. Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	2,60	U
10 11 03	Glasfaserabfall	150,00	U
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	8,00	U, B
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis m. A. d., die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	69,00	U
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	10,50	U, B
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	-	U, W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	150,00	U, W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	25,00	U, W
15 01 04	Verpackungen aus Metall	150,00	U, W
15 01 05	Verbundverpackungen	150,00	U, W
15 01 06	gemischte Verpackungen	150,00	U, W
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	150,00	U, W
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, m. A. d., die unter 15 02 02 fallen	150,00	U
16 01 19	Kunststoffe	150,00	U
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile m. A. d., die unter 16 02 15 fallen	150,00	U, W
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen m. A. d., die unter 16 11 05 fallen	7,80	U
17 01 01	Beton	6,90	U, W, B
17 01 02	Ziegel	7,80	U, W, B
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	8,00	U, W, B
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik m. A. d., die unter 17 01 06 fallen	13,00	U, W, B
17 02 01	Holz	55,00	U, W
17 02 03	Kunststoff	150,00	U, W
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	220,00	U

17 05 04	Boden und Steine m. A. d., die unter 17 05 03 fallen	9,00	U, B
17 06 04	Dämmmaterialien m. A. d., die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen	190,40	U
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	124,00	U
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis m. A. d., die unter 17 08 01 fallen	25,00	U
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle m. A. d., die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	150,00	U
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	150,00	U
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	150,00	U
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände m. A. d., die unter 18 02 02 fallen	150,00	U
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	150,00	U
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	150,00	U
19 02 10	brennbare Abfälle m. A. d., die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	150,00	U
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	150,00	U
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	150,00	U
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	150,00	U
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	177,00	U
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	177,00	U
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	150,00	U
19 12 01	Papier und Pappe	150,00	U
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	150,00	U
19 12 07	Holz m. A. d., das unter 19 12 06 fällt	55,00	U
19 12 08	Textilien	150,00	U
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	8,00	U, B
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	150,00	U
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (Sortierreste))	150,00	U
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden m. A. d., die unter 19 13 01 fallen	9,00	U, B
20 01 01	Papier und Pappe (verschmutzt)	150,00	U, W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	28,00	U, W, K
20 01 10	Bekleidung	150,00	U, W
20 01 11	Textilien	150,00	U, W
20 01 38	Holz m. A. d., das unter 20 01 37 fällt	55,00	U, W
20 01 39	Kunststoffe	150,00	U, W
20 01 40	Metalle	-	U, W
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	28,00	U, W, K
20 02 02	Boden und Steine	2,60	U, B
20 02 03	andere nichtkompostierbare Abfälle	150,00	U
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	150,00	U
20 03 02	Marktabfälle	150,00	U
20 03 03	Straßenkehrsicht	150,00	U
20 03 07	Sperrmüll	150,00	U
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle)	150,00	U

U - Umladestationen Aschersleben, Bernburg und Schönebeck

W - Wertstoffhöfe, hier nur Kleinmengen

B - Bauschuttrecyclinganlage Schönebeck

K - Kompostierungsanlage Schönebeck

- **Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Begriffsbestimmungen	102 - 103
§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft	103
§ 3 Entsorgungspflicht des Salzlandkreises	104
§ 4 Ausgeschlossene Abfälle	104
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	104
§ 6 Getrennte Erfassung und Entsorgung	105
§ 7 Auskunft-, Duldungs- und Anzeigepflichten	105
§ 8 Anfall der Abfälle	106
§ 9 Zugelassene Abfallbehälter	106
§ 10 Entsorgung der Restabfälle	107
§ 11 Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen	108
§ 12 Sperrmüll-, Schrott- und Altholzentsorgung	108
§ 13 Altpapierentsorgung	109
§ 14 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten	110
§ 15 Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle	110
§ 16 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)	110
§ 17 Grünabfälle	110
§ 18 Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub	111
§ 19 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen	111
§ 20 Störungen in der Abfallentsorgung	112
§ 21 Modellversuche	112
§ 22 Gebühren	112
§ 23 Bekanntmachungen	112
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	113
§ 25 Inkrafttreten	114
<u>Anlage 1</u> (Ausschlussliste)	115

Aufgrund § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 598) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie in Verbindung mit §§ 3 bis 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Salzlandkreises am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle),
- (4) **Restabfall** ist Abfall aus privaten Haushalten und Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, der vom Salzlandkreis selbst oder von beauftragten Dritten in vorgeschriebenen Restabfallbehältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt wird.
- (5) **Sperrmüll** sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (6) **Altpapier** sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle.
- (7) **Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle** sind Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, Rostschutz- und Lösungsmittel, Klebstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Holzschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Fette, alle Arten von Batterien und sonstige Chemikalien.
- (8) **Sonderabfallkleinmengen** sind Kleinmengen von gefährlichen Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen bis zu einer Gesamtmenge von jährlich insgesamt 500 kg je Abfallerzeuger.
- (9) **Elektro- und Elektronikgeräte** sind Abfälle, die einer getrennten Entsorgung entsprechend § 2 des Elektro- und Elektronikgesetzes bedürfen. Dazu gehören z. B. Haushaltsgroßgeräte (u. a. Kühlgeräte und Fernsehgeräte), Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte und Beleuchtungskörper.
- (10) **Grünabfälle** sind pflanzliche Abfälle, insbesondere Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Gras- und Rasenschnitt, Laub und Beetabraum und Pflanzenreste.
- (11) **Bioabfälle** sind die beweglichen Sachen natürlichen pflanzlichen Ursprungs aus Haushalten und Hausgärten, deren sich der Besitzer entledigen will und die über die Bioabfallbehälter oder den Bioabfall-Papiersack eingesammelt werden. Dazu gehören ins-

besondere Garten- und Pflanzenabfälle wie z.B. Pflanzen- und Pflanzenteile, Laub, Räsenschnitt, Hecken- und Baumschnitt, Schnittreste von Blumen – und Zierpflanzen. Wie auch Küchenabfälle wie z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz nicht aber Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Keine kompostierbaren Abfälle sind u. a. Knochen und Kadaver, Staubsaugerinhalte, Kehricht, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz und Hygienepapier.

- (12) **Baustellenabfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten, nicht mineralischen Abfälle (z.B. Baumaterialreste, Isoliermaterial).
- (13) **Bodenaushub** im Sinne dieser Satzung ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (14) **Bauschutt** im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte mineralische Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Asbesthaltige Abfälle gehören nicht zum Bauschutt.
- (15) Die **Abfallentsorgung** im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (16) **Stellplätze für Abfallbehälter** im Sinne dieser Satzung sind die Orte, an denen die Restabfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden müssen.
- (17) **Grundstück** im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (18) **Abfallbesitzer** ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer, in deren Besitz sich Abfälle befinden oder die Abfallerzeuger sind, sowie Antragsteller im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 10, sind Abfallbesitzer im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Jeder ist gehalten:
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu mindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur Abfallverwertung beizutragen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil der Abfälle verwertet werden kann.
- (3) Zur Abfallvermeidung, -trennung und -verwertung führt der Salzlandkreis die Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit durch. Die Abfallberater sind zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zu betreten (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG). Der Salzlandkreis kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Entsorgungspflicht des Salzlandkreises

- (1) Der Salzlandkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in seinem Gebiet die angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.
- (2) Der Salzlandkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die Abfallentsorgung des Salzlandkreises umfasst die Aufklärung zur Abfallvermeidung und Schadstoffminderung, die Abfallverwertung, die umweltverträgliche Behandlung und die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle. Hierzu gehören auch die dazu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns und Beförderns (Transport) der Abfälle.
- (4) Der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegen grundsätzlich die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Die im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht des Salzlandkreises unterliegenden Abfälle sind grundsätzlich dem Salzlandkreis zur Verfügung stehenden Anlagen bzw. Sammelsystemen zu übergeben.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossen, sind die Abfallarten, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss E“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 15 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als jährlich 500 kg pro Abfallerzeuger entsprechend § 16 dieser Satzung anfallen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Salzlandkreis sind die Abfallarten ausgeschlossen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Spalte „Ausschluss T“ mit einem Kreuz gekennzeichnet sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen und nach Art, Menge oder Beschaffenheit über die vom Salzlandkreis zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 9 dieser Satzung entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle nach Absatz 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle verantwortlich für die Erfüllung der vom Salzlandkreis ausgeschlossenen Phasen der Entsorgung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Salzlandkreises liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 10 bis 18 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus priva-

ten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 9 dieser Satzung.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 6

Getrennte Erfassung und Entsorgung

- (1) Im Salzlandkreis wird mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Altpapier,
 2. Altmetalle,
 3. Altholz
 4. Sperrmüll
 5. Grünabfälle und Bioabfälle,
 6. schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
 7. Sonderabfallkleinmengen (Kleinmengen von gefährlichen Abfällen),
 8. Elektro- und Elektronikgeräte,
 9. Baustellenabfälle, Bauschutt und Bodenaushub
 10. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten nach § 5 überlassungspflichtigen Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung dem Salzlandkreis zu überlassen.

§ 7

Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet.
- (2) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 haben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes anschlusspflichtige Grundstück im Sinne des § 5 dieser Satzung das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb

eines Monats anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer schriftlich zur Anzeige verpflichtet.

§ 8 Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen und überlassen gelten:

- Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den vom Salzlandkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen befördert und dem Salzlandkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den mobilen Sammelstellen.

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 9 bis 19 geregelt.

(2) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des Salzlandkreises über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen oder bei den vom Salzlandkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen bzw. bei einem vom Salzlandkreis Beauftragten Dritten angeliefert worden sind.

§ 9 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Der Salzlandkreis stellt dem Anschlusspflichtigen für die Abfallentsorgung Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Sie bleiben Eigentum des Salzlandkreises. Die zur Verfügung gestellten festen Restabfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder der Verlust von Restabfallbehältern sind dem Salzlandkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Für die Abfallentsorgung im Salzlandkreis zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
2. Absetzcontainer für Siedlungsabfälle mit 1,5; 2,5; 4; 5,5; 7; 10; 18 und 30 m³,
3. Restabfallsäcke (90 Liter Füllvolumen) mit dem Aufdruck "Abfallwirtschaft Salzlandkreis",
4. Bioabfallbehälter mit 120, 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,
5. Bioabfall-Papiersack mit 80 Liter Füllvolumen,
6. Altpapierbehälter (blau) mit 240 und 1.100 Liter Füllvolumen,

(3) Die Art, Anzahl und Größe der Restabfallbehälter werden vom Salzlandkreis für jedes Grundstück festgelegt. Es gelten folgende Bemessungsgrößen:

1. Je Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, wird ein Behältermindestvolumen zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen wird auf der Grundlage der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berech-

net. Bei der Berechnung des zur Verfügung gestellten Restabfallbehältervolumens werden 15 Liter je Person und Woche zugrunde gelegt. Der Restabfallbehälter erhält eine Kennzeichnung für die maximal zulässige Menge. Nutzern des Bioabfallbehälters wird eine Bioabfallbehälterkapazität von 15 l/Woche und Einwohner zur Verfügung gestellt. Personen, die nicht ständig auf dem Grundstück anwesend sind, jedoch dort ihren Hauptwohnsitz haben, zählen zur Personenanzahl des Grundstückes.

2. Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetriebe sowie vergleichbare Einrichtungen, z. B. Banken, Arzt- und Rechtsanwaltspraxen, Gaststätten, Krankenhäuser, Heime, Hotels, Pensionen, Kindereinrichtungen, Schulen, Versicherungsagenturen, Vereinsgeschäftsstellen und Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke, Zeltplätze und sonstige Einrichtungen erhalten für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen ein Restabfallbehältervolumen, welches nach Einwohnergleichwerten festgesetzt wird. Dabei entspricht ein Einwohnergleichwert einer Abfallmenge von 15 Litern pro Woche.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann bei Feststellung eines höheren tatsächlichen Restabfallanfalls durch den Salzlandkreis ein abweichendes Restabfallbehältervolumen kostenpflichtig gestellt und entsorgt werden.
- (6) Der Salzlandkreis ist berechtigt, einem Grundstück zusätzliche kostenpflichtige Restabfallbehälter zuzuweisen, wenn das tatsächlich anfallende Abfallvolumen, das nach Abs. 3 berechnete Abfallvolumen übersteigt, und dies für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlich ist.
- (7) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haften für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung (z.B. Verbrennen der Restabfallbehälter infolge des Einfüllens von heißer Asche) oder Verlust der gestellten Restabfallbehälter entstehen.
- (8) Es ist unzulässig, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur so weit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.

§ 10

Entsorgung der Restabfälle

- (1) Restabfälle werden in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Bei 1,1 cbm Behältern in Großwohnanlagen erfolgt die Entleerung in der Regel einmal wöchentlich. Zugelassene Restabfallsäcke werden mit der regulären Müllabfuhr mitgenommen, wenn sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfuhr erfolgt werktags ab 6:00 Uhr. Fällt auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen. Soweit eine Vorverlegung der Abfuhr erforderlich wird, erfolgt hierfür eine besondere Bekanntmachung.
- (2) Zu den festgelegten Entsorgungsterminen sind die Restabfallbehälter frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 06:00 Uhr am Abho-

lungstag auf den Stellplätzen für Restabfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.

- (3) Die Restabfallbehälter mit einem Füllvolumen bis einschließlich 240 Liter sind vom Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer oder seinem Beauftragten am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen und Plätzen an die Stellplätze für Restabfallbehälter heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, kann der Salzlandkreis zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung einen Stellplatz für Restabfallbehälter zuweisen. Der Salzlandkreis kann eine vorübergehende Verlegung eines Restabfallbehälterstellplatzes anordnen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann ein anderer Stellplatz für Restabfallbehälter festgelegt werden. Vom Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 müssen die Restabfallbehälter zur Entleerung zu dem vom Salzlandkreis zugewiesenen Restabfallbehälterstellplatz gebracht werden.
- (5) Bei Restabfallbehältern mit einem Füllvolumen über 240 Liter ist durch den Anschluss- und Überlassungspflichtigen nach § 5 zum Zeitpunkt der Entsorgung der freie Zugang zum Stellplatz zum Verladen der Restabfälle in das Müllfahrzeug zu sichern.

§ 11

Kurzzeitig erhöhter Anfall von Restabfällen

- (1) Für kurzzeitig höheren Anfall von Abfällen sind vom Salzlandkreis zugelassene Restabfallsäcke zu verwenden. Die Restabfallsäcke sind am Abholtag verschlossen am Restabfallbehälterstellplatz bereitzustellen. Sie können bei den öffentlich bekannt gegebenen Stellen käuflich erworben werden.
- (2) Für Restabfälle, die bei Veranstaltungen (z.B. Volks- und Sportfeste) anfallen, hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 Restabfallbehälter bereitzustellen zu lassen, die auf Antrag kostenpflichtig entsorgt werden.

§ 12

Sperrmüll-, Schrott- und Altholzentsorgung

- (1) Jeder Anschluss- und Überlassungspflichtige gemäß § 5 kann das Abholen des Sperrmülls mittels Abrufkarte zweimal im Jahr unter Angabe von Art und Menge schriftlich beim Salzlandkreis beantragen. Innerhalb von maximal 5 Wochen nach Eingang der Anforderungskarte beim Salzlandkreis wird der Sperrmüll abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer bis spätestens 3 Werktage vor Abholtermin mitgeteilt. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Salzlandkreis bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet. Dabei sollten die zur Abholung bereitgestellten Einzelstücke höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m besitzen.
- (2) Der Salzlandkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder

einer Ablagerung nach dem Stand der Technik einer speziellen Entsorgung zugeführt werden sollen.

- (3) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Holz (Altholz) wie z.B. Schränke, Tische, Stühle, Bettverkleidungen, Regalbretter u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Das zu entsorgende Altholz muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte den Maßen aus Absatz 1 Satz 5 entsprechen.
- (4) Die Entsorgung von Sperrmüll aus Metall (Schrott), wie z.B. Fahrräder, Kinderwagen, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Regalträger, Schubkarren u. ä. aus privaten Haushaltungen des Salzlandkreises erfolgt im Rahmen der Sperrmüllentsorgung. Der zu entsorgende Schrott muss getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Abholung bereitgestellt werden und sollte den Maßen aus Absatz 1 Satz 5 entsprechen.
- (5) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf der Grundlage von § 14 getrennt erfasst.
- (6) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 1 Absatz 3, 4, 6 bis 8 und 10 bis 14, insbesondere Gegenstände, die wegen ihrer Schadstoffbelastung einer besonderen Behandlung bedürfen (Ölbehälter, Autowracks, oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Asbestabfälle u. ä.) und Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bauabbruchholz, in Kartons, Säcken o. ä. Behältnissen verpackte Kleinteile, Papier, Pappe sowie Abfälle aller Art die außerhalb privater Haushaltungen anfallen.
- (7) Der Salzlandkreis ist berechtigt, auf zusätzlichen, befristeten oder ganzjährig eingerichteten Sammelpunkten Sperrmüll aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen kostenpflichtig anzunehmen (Wertstoffhöfe).
- (8) Der Sperrmüll ist frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr am Abholungstag, an den Stellplätzen bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen.
- (9) Sperrmüll sollte so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Abholung bereitgestellt werden, dass die Straße nicht verschmutzt wird, ein zügiges Verladen möglich ist und dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (10) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 1 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben des Absatz 1 Satz 5 übersteigt, sowie andere überlassungspflichtige Abfälle gemäß Absatz 6 hat der Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den vom Salzlandkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen kostenpflichtig zu überlassen.

§ 13 Altpapierentsorgung

Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Es ist in den dafür zugelassenen blauen Abfallbehältern zu sammeln und frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:00 Uhr am Abholungstag für den Salzlandkreis auf den festgelegten Restabfallstellplätzen zur Abholung bereitzustellen. Der Salzlandkreis kann im Einzelfall andere Bereitstellungszeiten festlegen. Altpapier kann

auch an den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und zusätzlich eingerichteten öffentlichen Sammelplätzen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container überlassen werden.

§ 14

Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Elektronikschrott aus Haushaltungen können auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises kostenlos abgegeben werden.
- (2) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung können Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Elektronikschrott gesondert bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass insbesondere an Kühlgeräten der Kühlmittelkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird.
- (3) Eine Abfallbehandlung an den zur Entsorgung bereitgestellten Geräten, in Form der Entnahme von Bauteilen oder der Zerstörung von Geräteteilen (z.B. Bildröhren) ist verboten.

§ 15

Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden durch zwei mobile Sammlungen im Jahr erfasst.
- (2) Die Stellzeiten und die Stellplätze des Schadstoffmobils werden öffentlich im Abfallkalender bekannt gegeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 60 Liter bzw. 60 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind beim Salzlandkreis zur kostenpflichtigen Entsorgung anzumelden.
- (3) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall für die Entsorgung von schadstoffhaltigen, besonders aufwendig zu entsorgenden Abfällen eine zusätzliche Gebühr festsetzen, die der Deckung des zusätzlichen Entsorgungsaufwandes dient.

§ 16

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

Überlassungspflichtige Kleinmengen werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 9 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden. Überlassungspflichtige Kleinmengen von gefährlichen Abfällen werden durch zwei mobile Sammlungen im Jahr erfasst. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 15 Absatz 2 und 3 auch für die Entsorgung von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen.

§ 17

Grünabfälle

- (1) Eine Überlassungspflicht für Grünabfälle aus privaten Haushaltungen besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle ordnungsgemäß verwerten.

- (2) Weihnachtsbäume werden zu Beginn des Jahres nach einem bestimmten Terminplan abgeholt. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (3) Der Salzlandkreis führt im Frühjahr (März, April) und im Herbst (Oktober, November) die zusätzliche kostenlose Abfuhr von Garten- und Pflanzabfällen sowie Strauch- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen und Hausgärten durch. Einzelstücke sollten höchstens ein Gewicht von 25 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 30 cm haben. Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der Bioabfallbehältertour.
- (4) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Herkunftsbereichen können an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises ganzjährig ohne zusätzliche Gebühr zur Verwertung abgegeben werden. Zusätzlich können Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen ganzjährig auf den von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen ohne zusätzliche Gebühr dem Salzlandkreis zur Verwertung übergeben werden.
- (5) Auf Antrag des Bioabfallbesitzers werden Bioabfälle durch den Salzlandkreis in der Regel 14-täglich nach einem bestimmten Terminplan eingesammelt. Die Einsammlung der Bioabfälle erfolgt mittels der im § 9 Abs. 2 Nr. 4 zugelassenen und im § 9 Abs. 3 Punkt 1 bemessenen Bioabfallbehälter. Diese sind analog den Restabfallbehältern nach den Maßgaben des § 10 zur Entsorgung bereitzustellen. Zur Entsorgung von Bioabfällen können auch Bioabfall-Papiersäcke gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 genutzt werden.
- (6) Bioabfallbehälter, Weihnachtsbäume und Grünabfälle, sind im Rahmen der Straßensammlung frühestens ab 16:00 Uhr des Tages vor dem Abholungstag spätestens jedoch bis 6:00 Uhr am Abholungstag bereitzustellen. Die Termine der Abfuhr werden im Abfallkalender bekannt gegeben.
- (7) Es ist verboten, andere Abfälle in die Bioabfallbehälter sowie Bioabfall-Papiersäcke einzubringen, oder die Stellplätze zu verunreinigen.

§ 18

Entsorgung von Baustellenabfällen, Bauschutt und Bodenaushub

- (1) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub können in kleineren Mengen bis zu einem m³ kostenpflichtig auf den Wertstoffhöfen des Salzlandkreises abgegeben werden.
- (2) Baustellenabfall, Bauschutt und Bodenaushub mit einer Menge von über einem m³ können vom Abfallbesitzer beim Salzlandkreis zur Abfuhr auf Antrag unter Inanspruchnahme eines Abfallbehälters nach § 9 Absatz 2 Punkt 2 gegen Gebühr schriftlich angemeldet werden oder an der vom Salzlandkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlage (Bauschuttrecyclinganlage Schönebeck) kostenpflichtig abgegeben werden.

§ 19

Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 dieser Satzung selbst oder durch beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen, Wertstoffhöfen und Umladestationen des Salzlandkreises zu bringen.

- (2) Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzerordnung geregelt. Die Benutzerordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Salzlandkreises Beschränkungen der Menge vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

§ 20 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Abfallentsorgung infolge von Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Wetterbedingungen o. ä. wird sie nach Möglichkeit am Werktag davor oder danach durchgeführt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (2) Können die Restabfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde am Abfuhrtag nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (3) Bei eingetretenen Störungen haben Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung zur Entsorgung selbst zu treffen.

§ 21 Modellversuche

Zur Erprobung von Abfallsammelungs-, -transport-, -behandlungs-, -entsorgungsmethoden oder -systemen kann der Salzlandkreis Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 22 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Salzlandkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

§ 23 Bekanntmachungen

Zusätzliche, in dieser Satzung nicht geregelte Bekanntmachungen des Salzlandkreises erfolgen im Amtsblatt des Salzlandkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und/oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 6 Abs. 4 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 7 Abs. 2 den Beauftragten das Betreten von Grundstücken nicht gestattet;
 2. entgegen § 5 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 im Rahmen des Anschlusszwanges auf dem Grundstück anfallende überlassungspflichtige Abfälle nicht satzungsgemäß überlässt;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und entgegen § 9 Abs. 2 in dafür nicht ausschließlich für die Abfallentsorgung vorgesehene Behältnisse bereitstellt;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 6. entgegen § 9 Abs. 8 Restabfallbehälter unvorschriftsmäßig befüllt;
 7. entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 handelt;
 8. entgegen § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Restabfallbehälter nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 9. entgegen § 10 Abs. 3 und 4 seine Restabfallbehälter nicht an dem vom Landkreis zugewiesenen Restabfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt;
 10. entgegen § 13 Altpapier nicht ordnungsgemäß oder nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten bereitstellt;
 11. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitgestellt, die gemäß § 12 Abs. 6 nicht zum Sperrmüll gehören;
 12. Sperrmüll außerhalb der in § 12 Abs. 8 festgelegten Zeiten zur Entsorgung bereitstellt;
 13. entgegen § 14 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 14. entgegen § 15 Abs. 1 schadstoffhaltige Haushaltsabfälle und entgegen § 16 Sonderabfallkleinmengen entsorgt;
 15. entgegen § 17 Abs. 6 Grünabfälle, Weihnachtsbäume und Bioabfallbehälter nicht zu den vorgeschriebenen Zeiten an dem zugewiesenen Restabfallbehälterstellplatz zur Entsorgung bereitstellt oder zur Entsorgung andere mit Grünabfällen befüllte Säcke bereitstellt, die nicht dem § 9 Abs. 2 Punkt. 5 entsprechen;
 16. entgegen § 17 Abs. 7 Bioabfallbehälter und/oder Bioabfall-Papiersäcke mit anderen Abfällen befüllt;
 17. entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle in unerlaubter Weise an eine Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle anliefert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu **2.500,00 €** geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 65 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Bernburg vom 5. Oktober 2006 (Amtsblatt Nr. 66 des Landkreises Bernburg), die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 21.11.2005 (Amtsblatt 19/05 des Landkreises Aschersleben-Staßfurt vom 30.11.2005) und die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Schönebeck vom 1. Januar 2006 (Amtsblatt Nr. 114 vom 07.12.2005), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2006 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2007

gez. Gerstner
Landrat

(Siegel)

Anlage 1 (Ausschlussliste) Nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht durch den Salzlandkreis, und von der Abfallentsorgungspflicht des Salzlandkreises insgesamt ausgeschlossene Abfälle				
AVV-Schlüssel	Abfallarten nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Ausschluss		zugel. Anlagen
		T	E	
1	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	X	X	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	X	X	
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	X	X	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	X	X	
01 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X	X	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X	X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		U, B
01 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	X	X	
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X	X	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	X	X	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	

2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X		U, K
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern	X	X	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X		U
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X	
02 01 10	Metallabfälle	X	X	
02 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	X	
02 02 03	Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X	X	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff	X	X	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		U, K
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	X	X	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	X	X	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		U
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	X	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	X	X	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	X	

02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X	X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	
02 07 05	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung	X	X	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X		U, K
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		U, K
03 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	X	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	X	X	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		U, K
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X	X	
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	X	X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (<i>nur Spukstoffe</i>)	X		U
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X		U
03 03 09	Kalkschlammabfälle	X	X	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	X	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X	X	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X	X	
04 01 02	geäschertes Leimleder	X	X	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X	X	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X	X	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X	X	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X	X	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X	X	
04 01 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	X	X	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X	X	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	X	

04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X	X	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		U
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	X	X	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X	X	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X	X	
05 01 05*	verschüttetes Öl	X	X	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X	X	
05 01 07*	Säureteere	X	X	
05 01 08*	andere Teere	X	X	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	X	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X	
05 01 12*	säurehaltige Öle	X	X	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X	X	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X	X	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X	X	
05 01 17	Bitumen	X	X	
05 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	X	X	
05 06 03*	andere Teere	X	X	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
05 07	Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	X	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X	X	
06 01 02*	Salzsäure	X	X	
06 01 03*	Flusssäure	X	X	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X	X	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X	X	
06 01 06*	andere Säuren	X	X	
06 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 01*	Calciumhydroxid	X	X	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X	X	

06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X	X	
06 02 05*	andere Basen	X	X	
06 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X	X	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	X	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X	X	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	X	
06 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X	X	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 05	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X	X	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X	X	
06 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X	X	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X	X	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	X	X	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X	
06 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen			
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	X	X	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie			
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X	X	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X	X	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
06 10 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	X	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X	X	
06 13 03	Industrieruß	X	X	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	X	

06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X	X	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X	X	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	X	
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X	
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	X	X	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	X	X	
07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur Schlamm aus Kunstseidenherstellung)	X		U
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X	X	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	

07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	X	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X	X	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X	X	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X	X	
07 06 99	Abfälle a.n.g., überlagerte Körperpflegemittel	X		U
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X	X	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			

08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	X	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X	X	
08 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X	
08 02 02	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X	X	
08 02 03	wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X	X	
08 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 03	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	X	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X	X	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X	
08 03 19*	Dispersionsöl	X	X	
08 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		U
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X	X	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X	

08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X	
08 04 17*	Harzöle	X	X	
08 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X	X	
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X	X	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	X	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	X	
09 01 04*	Fixierbäder	X	X	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X	X	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	X	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X	X	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X	X	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X	X	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	X	
09 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	X	X	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	X	X	
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X	X	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	X	X	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	X	X	
10 01 09*	Schwefelsäure	X	X	
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	X	X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (b)	X	X	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	X	X	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X	X	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	X	X	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	X	X	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X	X	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	X	X	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	X	X	
10 02 10	Walzzunder	X	X	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	X	X	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	X	X	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	X	X	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	X	X	
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	X	X	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X	X	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	X	X	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	X	X	
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	X	X	
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	X	X	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X	X	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X	X	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X	X	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	X	X	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	X	X	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	X	X	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	

10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	X	X	
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	X	X	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	X	X	
10 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 04 03*	Calciumarsenat	X	X	
10 04 04*	Filterstaub	X	X	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	X	X	
10 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 05 03*	Filterstaub	X	X	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	X	X	
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X	X	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X	X	
10 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 06 03*	Filterstaub	X	X	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	X	X	
10 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	X	X	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	X	X	
10 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	X	X	

10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X	X	
10 08 09	andere Schlacken	X	X	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	X	X	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X	X	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	X	X	
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	X	X	
10 08 14	Anodenschrott	X	X	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	X	X	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	X	X	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	X	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	X	X	
10 08 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	X	X	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X	X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X	X	
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X	X	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	X	X	
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	X	X	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	X	X	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X	X	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X	X	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	X	X	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X	X	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X	X	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X	X	
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X	X	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X	X	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X	X	
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X	X	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	X		U
10 11 05	Teilchen und Staub	X	X	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X	X	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X	X	
10 11 11*	Glasabfall in kl. Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	X	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X	X	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X	X	
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X	X	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	X	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X	X	
10 12 03	Teilchen und Staub	X	X	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 12 06	verworfenene Formen	X	X	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X		U, B
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X	X	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X	X	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X	X	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnisse aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X	X	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X	X	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X	X	

10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X	X	
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	X	X	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X	X	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X		U, B
10 13 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X	X	
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	X	X	
11 01 06*	Säuren a. n. g.	X	X	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X	X	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	X	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
11 02	Abfälle und Schlämme aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	X	X	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X	X	
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X	X	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X	X	
11 03 02	andere Abfälle	X	X	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	X	X	
11 05 02	Zinkasche	X	X	
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X	X	

11 05 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X	X	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	X	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	X	X	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	X	X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X	
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X	
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X	X	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X	X	
12 01 13	Schweißabfälle	X	X	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	X	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	X	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X	X	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X	X	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	X	X	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	X	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	X	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	X	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	X	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	X	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			

13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X	X	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X	X	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X	X	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	X	
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X	X	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X	X	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X	X	
13 05	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X	X	
13 07 02*	Benzin	X	X	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X	X	
13 08	Ölabfälle a. n. g.			
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X	
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X	
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	X	X	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X	X	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X	X	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X	X	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		U, W
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		U, W
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		U, W
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		U, W
15 01 05	Verbundverpackungen	X		U, W
15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)	X		U, W
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		U, W
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X	X	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	X		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	

15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		U
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen (<i>Gummuabfälle, -mehl, -granula, Altreifenschnitzel - ohne Felgen</i>)			U
16 01 04*	Altfahrzeuge	X	X	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X	X	
16 01 07*	Ölfilter	X	X	
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	X	X	
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X	X	
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	X	X	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X	X	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X	X	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	X	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	X	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X	X	
16 01 17	Eisenmetalle	X	X	
16 01 18	Nichteisenmetalle	X	X	
16 01 19	Kunststoffe	X		U
16 01 20	Glas	X	X	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X	X	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	X	X	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	X		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X	X	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X	X	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	X	
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	X	X	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	X	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X	
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X	X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		U, W
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	X	X	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	X	
16 04	Explosivabfälle			
16 04 01*	Munition	X	X	
16 04 02*	Feuerwerkskörper	X	X	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	X	X	

16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X	X	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X	X	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X	X	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X	X	
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	X	X	
16 06 02*	Ni-Cd- Batterien	X	X	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X	X	
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X	X	
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X	X	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X	X	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X	
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X	X	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	X	X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	X	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	X	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X	X	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	X	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	X	X	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	X	X	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X	X	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	X	X	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	X	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X	X	
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	

16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X	X	
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	X	X	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	X		U, W, B
17 01 02	Ziegel	X		U, W, B
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X		U, W, B
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X		U, W, B
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz			U, W
17 02 02	Glas	X	X	
17 02 03	Kunststoff	X		U, W
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X		
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X	X	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (<i>nur Teerpappe und bitumenge-tränktes Papier</i>)	X		U
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X	
17 04 02	Aluminium	X	X	
17 04 03	Blei	X	X	
17 04 04	Zink	X	X	
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	
17 04 06	Zinn	X	X	
17 04 07	gemischte Metalle	X	X	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X		U, B
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X	X	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		U
17 06 05*	asbesthaltige Baustoff	X		U
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X	X	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X	X	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X	X	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		U
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKEN-PFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		U, W
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X	X	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X		U
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X	X	
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	X	
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X	X	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X		U
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X		U
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X	X	
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	X	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	X	X	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X	X	

19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X	X	
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	X	X	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	X	X	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	X	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	X	X	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X		U
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	X	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		U
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	X	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X	X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X	X	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	X	X	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	X	X	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	X	X	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X		U
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		U
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X		U
19 05 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	

19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X	X	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		U
19 08 02	Sandfangrückstände	X	X	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	X	
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	X	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X	X	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	X	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X	X	
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X	X	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	X	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	X	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	X	X	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	X	X	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X		U
19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		U
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X	
19 09 99	Abfälle a.n.g.	X	X	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X	X	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X	X	
19 11 02*	Säureteere	X	X	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	X	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X	X	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X	X	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	X	X	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.			
19 12 01	Papier und Pappe			U
19 12 02	Eisenmetalle	X	X	

19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		U
19 12 05	Glas	X	X	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X		U
19 12 08	Textilien	X		U
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	X		U, B
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		U
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		U
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X		U, B
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	X	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X	X	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	X	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUSEINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe	X		U, W
20 01 02	Glas	X	X	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X		U, W, K
20 01 10	Bekleidung	X		U, W
20 01 11	Textilien	X		U, W
20 01 13*	Lösemittel	X	X	
20 01 14*	Säuren	X	X	
20 01 15*	Laugen	X	X	
20 01 17*	Fotochemikalien	X	X	
20 01 19*	Pestizide	X	X	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X	X	
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X	X	
20 01 25	Speiseöle und -fette	X	X	
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X	X	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	X	

20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	X	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	X	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X	X	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X	X	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	X	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	X	X	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X		U, W
20 01 39	Kunststoffe	X		U, W
20 01 40	Metalle			U, W
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X	X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	X	X	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			U, W, K
20 02 02	Boden und Steine	X		U, W, B
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		U
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			U
20 03 02	Marktabfälle	X		U
20 03 03	Straßenkehricht	X		U
20 03 04	Fäkalschlamm	X	X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	X	
20 03 07	Sperrmüll			U
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Sortierreste)			U
Zeichenerklärung:				
	* gefährlichen Abfallarten besonders überwachungsbedürftig im Sinne § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des KrW-/AbfG			
	T von der Einsammlung und Beförderung durch den Landkreis gem. § 4 (2) Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen			
	E von der Entsorgung insgesamt durch den Landkreis gem. § 4 (1) Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle			
	U Umladestationen Aschersleben, Bernburg und Schönebeck			
	W Wertstoffhöfe, hier nur Kleinmengen			
	B Bauschuttrecyclinganlage Schönebeck			
	K Kompostierungsanlage Schönebeck			